

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.504.772

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)19198/J-NR/2024

Wien, am 05. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 05. Juli 2024 unter der Nr. **19198/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wo bleiben effiziente Ermittlungen zu mutmaßlich kriminellem Verhalten im Interesse Russlands in Österreich?“ gerichtet.

Vorauszuschicken ist, dass sich die Anfrage auf größtenteils noch nicht abgeschlossene Ermittlungsverfahren und teilweise auch auf Verschlussachen bezieht.

Dazu ist in grundsätzlicher Hinsicht einmal mehr festzuhalten, dass § 12 StPO das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ausdrücklich zu einem nichtöffentlichen Verfahren erklärt. Dies dient (unter anderem) einerseits der Hintanhaltung der Gefährdung der Ermittlungen und andererseits dem Schutz der Rechte verfahrensbeteigter Personen.

Es wird daher um Verständnis gebeten, dass eine Beantwortung von Fragen, die sich auf konkrete Personen und/oder auf eine detaillierte Darstellung des Inhalts von laufenden Ermittlungsverfahren beziehen, aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Akteneinsicht nicht möglich ist, zumal ansonsten die laufenden Ermittlungen gefährdet bzw. die Rechte verfahrensbeteigter Personen beeinträchtigt werden könnten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die an mich gerichteten Fragen auf Grundlage der mir zum 1. August 2024 zur Verfügung stehenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Egisto Ott wurde am 26.6.2024 enthaftet, weil das Beschwerdegericht "nicht von einem dringenden Tatverdacht in Bezug auf die Fakten 'Grozev', 'Diensthandys' und 'SINA-Laptop'" ausgeht; es gäbe "keine tauglichen Ermittlungsergebnisse". Welche Ermittlungsverfahren werden zu Egisto Ott in Österreich geführt?*
 - a. Seit wann zu welcher Verdachtslage durch welche Staatsanwaltschaft?*
 - b. Aufgrund welcher Straftatbestände?*
 - c. Welche Behörde wird aufseiten des BMI jeweils als Ermittlungseinheit hinzugezogen?*
 - d. Gab es zu Egisto Ott Anzeigen?*
 - i. Wenn ja, wann und wie wurde mit diesen wann verfahren?*
 - e. Gab es zu Egisto Ott Berichte o.ö. vonseiten der DSN an die Justiz?*
 - i. Wenn ja, wann und wie wurde mit diesen wann verfahren?*
 - f. Welche Ermittlungshandlungen wurden in der Folge gegen wen vorgenommen?*

Im Hinblick auf die einleitenden Ausführungen wird um Verständnis ersucht, dass im Rahmen der parlamentarischen Interpellation eine Auskunft über die gewünschten (eine bestimmte Person betreffenden) personenbezogenen Daten aufgrund der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen des Datenschutzes nicht möglich ist.

Die Frage, welche „Behörde“ aufseiten des Bundesministeriums für Inneres „jeweils als Ermittlungseinheit hinzugezogen“ wird, fällt nicht den Organisations- und Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Auch in Ansehung der übrigen – auf Berichte bestimmter, in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Inneres fallender Behörden oder Dienststellen sowie auf die Preisgabe von konkreten Ermittlungshandlungen und sonstigen Verfahrensdetails abststellenden – Fragen darf um Verständnis ersucht werden, dass von einer Beantwortung Abstand genommen werden muss, zumal eine detaillierte Beantwortung einer Akteneinsicht gleichkäme und den Zweck der Ermittlungen beeinträchtigen könnte.

Zur Frage 2:

- *Welche Ermittlungsverfahren werden zu der Bedrohung von, anzunehmenderweise sogar Mordkomplott gegen Christo Grozev in Österreich geführt?*
 - a. Seit wann zu welcher Verdachtslage durch welche Staatsanwaltschaft?*

- b. Aufgrund welcher Straftatbestände?*
- c. Welche Behörde wird aufseiten des BMI jeweils als Ermittlungseinheit hinzugezogen?*
- d. Gab es zu der Bedrohung von Christo Grozev Anzeigen?*
 - i. Wenn ja, wann und wie wurde mit diesen wann verfahren?*
- e. Gab es zu der Bedrohung von Christo Grozev Berichte o.ä. vonseiten der DSN an die Justiz?*
 - i. Wenn ja, wann und wie wurde mit diesen wann verfahren?*
- f. Welche Ermittlungshandlungen wurden in der Folge gegen wen vorgenommen?*

Im Hinblick auf den anfragegegenständlichen Sachverhalt kann bestätigt werden, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren geführt wird, jedoch wird unter einem um Verständnis gebeten, dass darüberhinausgehende Auskünfte zu diesem nicht öffentlichen Ermittlungsverfahren nicht erteilen werden können, zumal ansonsten die laufenden Ermittlungen gefährdet bzw. die Rechte verfahrensbeteigter Personen beeinträchtigt werden könnten.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zur Frage 3:

- *Das OLG stellt in seinem Entschluss zur Enthaltung fest: „Dass zu Grozev eine Meldesperre vorlag, ist dem Akt nicht zu entnehmen, sondern derzeit nur Spekulation, sodass von allgemein zugänglichen Daten auszugehen ist“.*
Wurde dieser Sachverhalt nicht ermittelt?
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, lag eine Meldesperre vor oder nicht?*
 - c. Wenn ja, warum war dies nicht dem OLG zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bekannt?*

Nach dem Kenntnisstand des Bundesministeriums für Justiz wurde der anfragegegenständliche Sachverhalt hinreichend ermittelt. Näheres kann aufgrund der eingangs dargelegten Grenzen der gegenständlichen Anfragebeantwortung nicht bekannt gegeben werden.

Ergänzend ist festzuhalten, dass es sich bei der in der Frage angeführten gerichtlichen Entscheidung um einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung handelt, der als solcher nicht der parlamentarischen Interpellation unterliegt.

Zu den Fragen 4 und 5:

- 4. Welche Ermittlungsverfahren werden zu Martin Weiss in Österreich geführt?
 - a. Seit wann zu welcher Verdachtslage durch welche Staatsanwaltschaft?
 - b. Aufgrund welcher Straftatbestände?
 - c. Welche Behörde wird aufseiten des BMI jeweils als Ermittlungseinheit hinzugezogen?
 - d. Gab es zu Martin Weiss Anzeigen?
 - i. Wenn ja, wann und wie wurde mit diesen wann verfahren?
 - e. Gab es zu Martin Weiss Berichte o.ä. vonseiten der DSN an die Justiz?
 - i. Wenn ja, wann und wie wurde mit diesen wann verfahren?
 - f. Welche Ermittlungshandlungen wurden in der Folge gegen wen vorgenommen?
- 5. Welche Ermittlungsverfahren werden zu Florian Stermann in Österreich geführt?
 - a. Seit wann zu welcher Verdachtslage durch welche Staatsanwaltschaft?
 - b. Aufgrund welcher Straftatbestände?
 - c. Welche Behörde wird aufseiten des BMI jeweils als Ermittlungseinheit hinzugezogen?
 - d. Gab es zu Florian Stermann Anzeigen?
 - i. Wenn ja, wann und wie wurde mit diesen wann verfahren?
 - e. Gab es zu Egisto Ott und Martin Weiss Berichte o.ä. vonseiten der DSN an die Justiz?
 - i. Wenn ja, wann und wie wurde in der Folge mit diesen wann verfahren?
 - f. Welche Ermittlungshandlungen wurden gegen wen vorgenommen?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zur Frage 6:

- Das OLG stellt in seinem Entschluss zur Enthafung von Ott zu dem Komplex "SINA-Laptops" fest, dass, "da bislang keine tauglichen Ermittlungsergebnisse in diese Richtung vorliegen und nicht bekannt ist, ob und welche Daten sich auf gegenständlichem SINA-Laptop befunden haben, ist der Tatverdacht nicht als dringend anzusehen". Welche Ermittlungsverfahren werden zu diesem Komplex geführt?
 - a. Seit wann zu welcher Verdachtslage durch welche Staatsanwaltschaft?
 - b. Aufgrund welcher Straftatbestände?
 - c. Welche Behörde wird aufseiten des BMI jeweils als Ermittlungseinheit hinzugezogen?
 - d. Gab es zu Florian Stermann Anzeigen?
 - i. Wenn ja, wann und wie wurde mit diesen wann verfahren?

e. Gab es zu Egisto Ott und Martin Weiss Berichte o.ä. vonseiten der DSN an die Justiz?

i. Wenn ja, wann und wie wurde in der Folge mit diesen wann verfahren?

f. Welche Ermittlungshandlungen wurden gegen wen vorgenommen?

Wie bereits eingehend erläutert, können Fragen zu Detailinhalten des anhängigen, nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens nicht beantwortet werden, um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zur Frage 7:

• *Gibt es Ermittlungen iZm dem sog. Havanna-Syndrom?*

a. Wenn ja, auf Basis welcher Delikte?

b. Wenn ja, seit wann?

c. Wenn ja, gegen wen?

d. Wenn ja, welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden vom wem idZ durchgeführt?

e. Wenn ja, von wem werden diese durchgeführt?

f. Wenn ja, gab es idZ irgendeine Art von Zusammenarbeit mit dem BMEIA?

i. Wenn ja, wie gestaltete sich diese?

Im Zusammenhang mit dem anfragegegenständlichen Sachverhalt wird ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter geführt.

Eine darüberhinausgehende Beantwortung der Frage ist aufgrund der in der Beantwortung der Fragen 1 und 6 dargelegten Gründe nicht möglich.

Zur Frage 8:

• *Gibt es Ermittlungen iZm dem Mord an dem in Spanien ermordeten Überläufer und Finanzierung dessen über Österreich?*

a. Wenn ja, auf Basis welcher Delikte?

b. Wenn ja, seit wann?

c. Wenn ja, gegen wen?

d. Wenn ja, welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden vom wem idZ durchgeführt?

e. Wenn ja, von wem werden diese durchgeführt?

f. Wenn ja, gab es idZ irgendeine Art von Zusammenarbeit mit dem BMEIA?

i. Wenn ja, wie gestaltete sich diese?

Dem Bundesministerium für Justiz sind keine Ermittlungen in diesem Zusammenhang bekannt.

Zur Frage 9:

- *Welche Hauptverfahren werden zu den Fragen 1-8 geführt?*
 - a. *Vor welchem Gericht?*
 - b. *Nach welchen Straftatbeständen aufgrund welcher strafbaren Handlungen?*

Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen Hauptverfahren betreffen die unabhängige Rechtsprechung und sind daher nicht von der parlamentarischen Interpellation umfasst.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. Hat eine Staatsanwaltschaft gegenüber bzw. zu den in Fragen 1-8 genannten Personen bzw. Unternehmen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen iSd §35c StAG?*
 - a. *Wenn ja, welche Staatsanwaltschaft und aus welchen Gründen?*
 - b. *Wann wurde von welcher Staatsanwaltschaft eine Anfangsverdachtsprüfung durchgeführt?*
 - i. *Wann wurde diese, mit welchem Ergebnis beendet?*
- *11. Kam es gegenüber bzw. zu den in Fragen 1-8 genannten Personen bzw. Unternehmen zur Einstellung eines Ermittlungsverfahrens?*
 - a. *Wenn ja, wurde die Einstellungsgrundung in der Ediktsdatei gem § 35a StAG veröffentlicht?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*

Diese Fragen können mit Verweis auf die in den Fragen 1, 4 und 5 gegenständlichen Sachverhalte – aufgrund der in der Beantwortung der Frage 1 und 6 dargelegten Erwägungen – nicht beantwortet werden, weil die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten abzielt.

Mit Blick auf die in den sonstigen Verweisen gegenständlichen Sachverhalte sind dem Bundesministerium für Justiz kein Vorgehen gemäß § 35c StAG oder Verfahrenseinstellungen bekannt.

Zur Frage 12:

- *Wann konkret wurde das BMJ über die Causa Ott vom BMI in Kenntnis gesetzt?*

a. Gab es bereits bis inkl. dem Jahr 2010 Anzeigen, Sachverhaltsdarstellungen o.ä.

iZm Egisto Ott von Seiten des BMI, die dem BMJ zur Kenntnis gebracht wurden?

i. Wenn nein, warum nicht?

1. Wie ist dies iZm § 78 StPO zu sehen?

ii. Wenn ja, wurde eine Anfangsverdachtsprüfung durchgeführt?

1. Wenn ja, mit welchem Ausgang?

2. Wenn nein, warum nicht?

b. Gab es bereits bis inkl. dem Jahr 2015 Anzeigen, Sachverhaltsdarstellung etc. iZm

Egisto Ott von Seiten des BMI, die dem BMJ zur Kenntnis gebracht wurden?

i. Wenn nein, warum nicht?

1. Wie ist dies iZm § 78 StPO zu sehen?

ii. Wenn ja, wurde eine Anfangsverdachtsprüfung durchgeführt?

1. Wenn ja, mit welchem Ausgang?

2. Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium für Justiz wurde vom Bundesministerium für Inneres zu keinem Zeitpunkt über die anfragegegenständlichen Sachverhalte in Kenntnis gesetzt, zumal die Kriminalpolizei gemäß § 100 StPO der Staatsanwaltschaft (und nicht dem Bundesministerium für Justiz) in den dort genannten Fällen zu berichten hat. Im Zusammenhang mit den in der Anfrage angeführten Sachverhalten erfolgte eine Berichterstattung seitens der Kriminalpolizei an die zuständige Staatsanwaltschaft erstmals Ende 2017. Das Bundesministerium für Justiz wurde hievon im Wege einer Berichterstattung seitens der nachgeordneten Dienststellen Anfang 2018 in Kenntnis gesetzt. Soweit die Fragen darüber hinaus auf die Bekanntgabe personenbezogener Daten abzielen, wird auf die Ausführungen in der Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zur Frage 13:

- *Konnte mittlerweile eruiert werden, ob und welche Datenträger-Inhalte von BMI-Mitarbeitern tatsächlich in Russland landeten?*
 - a. Waren Staatsgeheimnisse auf diesen Datenträgern?*
 - i. Wenn ja, warum befinden sich diese auf den Handys von BMI-Mitarbeitern?*
 - ii. Wenn ja, waren diese Staatsgeheimnisse verschlüsselt?*
 - 1. Wenn nein, warum nicht?*
 - iii. Wenn ja, ist bekannt, welche Staatsgeheimnisse es waren?*

Es wird um Verständnis ersucht, dass Fragen zu Detailinhalten des anhängigen, nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens nicht beantwortet werden können, um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden.

Zur Frage 14:

- *Wie ist es möglich, dass Teile des Ermittlungsverfahrens, das die Justiz zum Teil unter Verschluss hält trotzdem Eingang in das Disziplinarverfahren gefunden haben und die jeweiligen Personen trotzdem Akteneinsicht haben?*
 - a. *Gab es in diesem Zusammenhang Konsultationen mit dem BMI?*
 - i. zu Egisto Ott?
 - ii. zu Martin Weiss?
 - iii. zu Anton Haidinger?

Zunächst ist festzuhalten, dass die im Falle des Vorliegens von besonderen Geheimhaltungsgründen vorgesehene Führung eines Ermittlungsaktes als Verschlussache weder dem Recht auf Akteneinsicht noch der Verwendung eines Aktes in einem Disziplinarverfahren entgegensteht.

Gespräche zwischen BMJ und BMI zur Frage der Einbeziehung von Ermittlungsakten in den Disziplinarakt wurden nicht geführt.

Zur Frage 15:

- *Gab es bzgl. des britischen Strafverfahrens gegen die fünf bulgarischen Agenten Rechtshilfeersuchen von Österreich an England?*
 - a. *Wenn, ja, wann inwiefern von wem an wen?*
 - b. *Wenn ja, wie wurde damit durch wen wann verfahren?*

Im Zusammenhang mit dem anfragegegenständlichen Sachverhalt wurde ein Rechtshilfeersuchen an das Vereinigte Königreich übermittelt.

Darüberhinausgehende Fragen zu Detailinhalten des anhängigen, nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens können nicht beantwortet werden, um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden.

Zur Frage 16:

- *Per schriftlichem „Informationsaustausch ohne Ersuchen“ meldete sich die Leitende Oberstaatsanwaltschaft in München bei der Staatsanwaltschaft in Wien mit der Mitteilung, dass erlangte Informationen für die Verfahren in Österreich „von Bedeutung*

"sein" können- dies bereits im März. "Es geht um rund 500.000 Euro - exakt sind es 494.320 - die allein im September 2017 für "österreichische Spione" innerhalb Jan Marsaleks verschachteltem Firmennetzwerk geflossen sein sollen. Erst vor drei Wochen schickte die Staatsanwaltschaft Wien dazu eine Europäische Ermittlungsanordnung nach München, um mehr über die brisanten Zahlungsflüsse zu erfahren" (<https://zackzack.at/2024/07/04/500-000-euro-fuer-austrian-spies-neuespionage-spur-zu-wirecard-und-russland>). Warum wurde die StA Wien erst nach vielen Wochen aktiv?

Nach dem Kenntnisstand des Bundesministeriums für Justiz liegen keine nennenswerten Verzögerungen in der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung vor, die den Erfolg des Ermittlungsverfahrens gefährden könnten, sodass auch kein Grund für ein dienst- oder fachaufsichtsbehördliches Vorgehen bestand.

Die Entscheidung darüber, ob, warum und zu welchem Zeitpunkt bestimmte Ermittlungshandlungen vorgenommen werden oder nicht und welche Schlüsse aus bestimmten Ermittlungsergebnissen gezogen werden, obliegt den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Wahrnehmung der ihnen als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art 90a B-VG) zukommenden Ermittlungsfunktion.

Zur Frage 17:

- *Gab es bzgl. deutschen Strafverfahren zum Komplex Marsalek, Ott oder Weiß Rechtshilfeersuchen von Österreich an Deutschland?*
 - a. Wenn, ja, wann inwiefern von wem an wen zu welcher Sache?*
 - b. Wenn ja, wie wurde damit durch wen wann verfahren?*

Nach dem Kenntnisstand des Bundesministeriums für Justiz wurden im gegenständlichen Zusammenhang im Zeitraum vom 20. April 2022 bis zum 18. März 2024 insgesamt 12 Rechtshilfeersuchen bzw. Europäische Ermittlungsanordnungen (EEA) an die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland übermittelt.

Eine darüberhinausgehende Beantwortung von Fragen zu Detailinhalten des anhängigen, nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens kann nicht erfolgen, um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *18. Wurde Egisto Ott gegen Auflagen freigelassen?*
 - a. Wenn ja, gegen welche?*

- *19. Martin Weiß floh 2021 nach Dubai. Bestanden für ihn keine Auflagen?*
a. Wenn ja, welche?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

